

Der Steuertipp: Ausbildungskosten zukünftig als Werbungskosten abzugsfähig?

Nach heutiger Rechtslage (§ 9 Abs. 6 EStG) stellen Aufwendungen für die erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, sofern es nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, keine Werbungskosten dar.

Der VI. Senat des BFH hält das Werbungskostenabzugsverbot von Berufsausbildungskosten für verfassungswidrig und hat daher das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen. Nach Ansicht der Richter des BFH sind die Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und danach auch als vorweggenommene Werbungskosten/Betriebsausgaben einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen.

Ausbildungskosten außerhalb eines Dienstverhältnisses sind nach heutigem Recht lediglich als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) steuerlich ansetzbar und entfalten infolge fehlender steuerlicher Einkünfte des Auszubildenden und Studenten während der Ausbildung keine steuerliche Wirkung.

Im Hinblick auf die Vorlagen des BFH (VI R 2/12, VI R 8/12) sollten alle Betroffenen ihre Ausbildungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben steuerlich geltend machen und Verlustfeststellungen beantragen. Im Fall der Ablehnung sollte Rechtsbehelf eingelegt werden, um damit die Steuerfestsetzung bis zur Entscheidung des BVerfG offen zu halten.

Dieser Steuertipp wurde Ihnen präsentiert von Steuerberater Jens Frohwitter aus der Sozietät Frohwitter & Wehage in Minden (www.frohwitter-wehage.de).